



Zuchtordnung der Zuchtgemeinschaft für Eurasier e.V.

(in der Fassung vom 6. November 1988)

Zuchtziel ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der Rasse unter Berücksichtigung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Zur Erreichung des Zieles ist diese Zuchtordnung sowie die Zuchtordnung des VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen) und der FCI (Federation Cynologique Internationale) für alle Züchter und Zuchtverantwortliche verbindliche Vorschrift.

Nur gekörte Rüden und Hündinnen können zur Zucht zugelassen werden. Vorausgesetzt wird Rassereinheit und nachweisbare Abstammung.

1. Ankörung

1.1 Die zu körenden Tiere sind der Zuchtleitung oder deren Beauftragten vorzustellen unter Vorlage folgender Unterlagen:

1.1.1. Ergebnisse und Befunde der Einjährigen-Untersuchung (HD-Beiblatt, siehe Anlage 1) oder alternativ: HD-(Hüftgelenksdysplasie)-Befund von einer von der ZG zugelassenen zentralen Auswertungsstelle, PL-(Patellarluxation)-Befund, Bescheinigung eines Zuchtwartes oder Tierarztes über Zustand und Vollständigkeit des Gebisses, Angaben über evtl. festgestellte Krankheiten, Fehler und Dispositionen.

1.1.2. Eine schriftliche Datenaufnahme über Maße, Körper- und Wesensmerkmale des Hundes, ausgestellt vom Regionalzuchtwart oder einem beauftragten Zuchtausschußmitglied.

1.1.3. Die VDH-Ahnentafel

1.1.4. Mindestens zwei gute formatfüllende Farbfotos: 1 x Gesamtansicht von der Seite, Kopf im Profil, 1 x Kopf von vorn.

1.2. Nach Feststellung der Zuchttauglichkeit stellt der Hauptzuchtleiter einen Körschein aus.

1.3. Der Körschein der Hündin wird auf Zeit, der des Rüden auf Widerruf ausgestellt.

1.4. Der Körschein kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich nach der Körung noch zuchtausschließende Fehler herausstellen oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Über später festgestellte oder auftretende zuchtausschließende Fehler oder Krankheiten ist die Zuchtleitung unverzüglich zu informieren.

2. Zucht

2.1. Die örtlichen Gegebenheiten des Züchters müssen für eine artgerechte Aufzucht der Welpen geeignet sein. Menschliche Nähe und Zuwendung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Prägung der Welpen und ist daher unverzichtbar.

2.2. Das Zuchtverwendungsalter der Hündin beginnt für den ersten Wurf mit 24 Monaten und endet für den letzten Wurf spätestens mit Ablauf des 8. Lebensjahres. Das Zuchtverwendungsalter der Rüden beginnt mit 14 Monaten und ist unbegrenzt.

2.3. Die Deckrüdenauswahl trifft der Hauptzuchtleiter im Rahmen der Richtlinien der Zuchtleitung und möglichst im Einvernehmen mit dem zuständigen Regionalzuchtwart.

2.4. Dem Züchter werden für die jeweilige Läufigkeit der Hündin nach Möglichkeit mehrere Deckrüden vorgeschlagen. Der Züchter erhält eine schriftliche Deckerlaubnis, diese gilt nur für eine ganz bestimmte Läufigkeit und für einen der vorgeschlagenen Rüden. Die Hündin darf in einer Läufigkeit nur von einem Rüden gedeckt werden.

2.5. Der Züchter setzt sich rechtzeitig mit dem Besitzer des Rüden und ggf. des Ausweichrüden in Verbindung und trifft die erforderliche Terminvereinbarung. Zur Vermeidung von Infektionen haben sich die Besitzer vom Gesundheitszustand der zu verpaarenden Tiere zu überzeugen. Der Rüdenbesitzer läßt sich die Deckerlaubnis vorlegen, die er nach Vollzug des Deckaktes unterzeichnet.

2.6. Die gekörte Hündin darf innerhalb von 12 Monaten nur einmal werfen. Zwischen jedem Wurf muß eine Hitze ausgelassen werden. Die Zuchtleitung kann Ausnahmen gestatten, wenn nicht mehr als 4 Welpen fielen. Bei mehr als 6 Welpen müssen 2 Hitzen ausgelassen werden. In beiden Fällen kann die Zuchtleitung Ausnahmen gestatten, wenn die Läufigkeitsintervalle erheblich vom Sechs-Monats-Zyklus abweichen.

2.7. Die gekörte Hündin soll frühzeitig, jedoch mindestens 4 Wochen vor der zu erwartenden Hitze vom Züchter beim Regionalwart angemeldet werden. Der Regionalzuchtwart setzt sich mit dem Hauptzuchtleiter in Verbindung und beauftragt die schriftliche Deckerlaubnis.

2.8. Jeder Deckakt - auch negative Deckversuche - müssen sofort dem Regionalzuchtwart und dem Hauptzuchtleiter gemeldet werden.

2.9. Jeder Wurf muß sofort dem Regionalzuchtwart und in schriftlicher Form der Zuchtbuchstelle gemeldet werden mit Angabe der Welpenzahl, Geburtsdatum, Geschlechtsverteilung, Totgeburten,

evtl. Mißbildungen, Fellfarbe und Geburtsverlauf. Der Regionalzuchtwart informiert den Hauptzuchtleiter, der Züchter informiert umgehend die Welpenvermittlungsstelle.

2.10. Die Wurfstärke ist nicht beschränkt. Würfe ab 7 Welpen müssen innerhalb 3 Tagen dem Tierarzt vorgestellt werden. Dieser muß den Gesundheitszustand von Mutterhündin und Welpen und die Lebensfähigkeit der Welpen prüfen. Nach 4 Wochen muß die Prüfung wiederholt, das Gesamtergebnis vom Tierarzt schriftlich festgelegt und bei der Wurfabnahme vorgelegt werden.

2.11. Die Wurfabnahme erfolgt durch den Regionalzuchtwart, wenn die Welpen ca. 7 Wochen alt sind. Beauftragte Zuchtausschussmitglieder sind jederzeit berechtigt, Nachschau zu halten zur Prüfung, ob Unterbringung und Haltung des Wurfes den Anforderungen im Sinne der Rassezucht entsprechen.

2.12. Welpen mit zuchtausschließenden Fehlern erhalten in der Ahnentafel den Vermerk "Nicht zur Zucht zugelassen". Der Züchter ist verpflichtet, die bei der Wurfabnahme festgestellten Mängel dem Käufer mitzuteilen.

2.13. Zuchtausschluss erfolgt grundsätzlich beim Vorliegen von schwerer HD oder PL und bei Ausprägung oberhalb der vom Zuchtausschuss festgelegter Grenzwerte. Ferner bei schweren angeborenen Gebissfehlern (z.B. Molar- oder Fangzahnverlust, Vorbiss, Unterkieferverkürzung u.ä.), Doppelbewimperung, Entropium, Knickrute, und verkürzte Rute, Schecken- und Weißfärbung, Wesensschwäche, zwei Kaiserschnitten und Wehenschwäche, wenn diese bei zwei Würfen einer Hündin auftraten, bei außergewöhnlichen Geburtsschwierigkeiten, bei Kryptorchismus, Epilepsie, Erkrankung der Bauchspeicheldrüse sowie bei unbefriedigendem Zwingerzustand und bei Verstoß gegen die Zuchtordnung.

Ausnahmen kann nur die Zuchtleitung gestatten. Zuchtausschluß kann auch erfolgen beim Vorliegen mehrerer, einzeln nicht zuchtausschließender Fehler. Darüber entscheidet die Zuchtleitung.

2.14. Der Züchter kümmert sich um die korrekte und rasche Abwicklung der Formalitäten (Deck- und Wurfmeldeschein). Die vereinbarten Deckgebühren sind unmittelbar nach dem Verkauf der Welpen zur Zahlung fällig. Züchter und Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen. Beim ersten Wurf wird dem Züchter ein Zwingername geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen unterscheiden.

3. Sonstiges

3.1. Deckrüdeneinsatz über die Vereinsgrenzen der ZG hinaus ist nur mit schriftlicher Deckerlaubnis der Zuchtleitung beider Vereine möglich.

3.2. Die Ahnentafeln bleiben Eigentum der ZG. Das Zuchtbuchamt kann die Vorlage der Ahnentafel jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Nach dem Tod des Tieres ist die Ahnentafel mit Angaben zur Todesursache und Datum an das Zuchtbuchamt einzureichen (wird auf Wunsch zurückgegeben).

3.3. Die Verantwortung und das Risiko jeder Verpaarung trägt der Züchter.

Vom Zuchtausschuss genehmigt am 6. November 1988